



Medizinische Hochschule
Hannover

Promotionsordnung Dr. rer. biol. hum.



**Promotionsordnung der Medizinischen Hochschule Hannover
zur Erlangung des Grades einer Doktorin/eines Doktors
der Humanbiologie (Doctor rer. biol. hum.)**

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Medizinische Hochschule Hannover verleiht auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Humanbiologie (Doctor rerum biologicarum humanarum, abgekürzt und im Folgenden so verwendet: (Dr. rer. biol. hum.)) für wissenschaftliche Leistungen auf Forschungsgebieten im Rahmen der von ihr vertretenen Fächer.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit. Der Nachweis wird durch die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und eine mündliche Prüfung (Disputation) erbracht.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten sind als Studierende an der Medizinischen Hochschule Hannover während der gesamten Promotionszeit im Promotionsstudiengang eingeschrieben. Davon ausgenommen sind Hochschulabsolventen/innen, die während ihrer Promotion kostenpflichtig mindestens 2 Jahre in einem zur Medizinischen Hochschule Hannover gehörenden staatlich anerkannten Weiterbildungsinstitut eingeschrieben sind, z. B. Ausbildungsinstitut für Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin (AVVM), Institut für Psychotherapeutische Aus- und Weiterbildung (IPAW). Die Einschreibung erfolgt spätestens zum folgenden Semester nach Beginn des Promotionsvorhabens.
- (4) Während der gesamten Promotionszeit sind die in dieser Ordnung genannten Leistungen gem. § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 zu erbringen.

§ 2

Promotionskommission

- (1) Zur Durchführung des Promotionsverfahrens außerhalb der Promotionsprogramme bestellt der Senat eine Kommission. Diese ist für alle das Promotionsverfahren betreffenden Regelungen des Zugangs, der Zulassung und der Promotionsordnung zuständig.
- (2) Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter.
- (3) Die Kommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Hochschullehrergruppe.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind:
- ein erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Studium, in der Regel mit dem Abschluss Master, Diplom oder Staatsexamen, außerhalb der Medizin und der Naturwissenschaften oder
- ein im Ausland mit Erfolg abgeschlossener vergleichbarer Studiengang, soweit die Promotionskommission diesen sowie die Abschlussnote anhand einer Positivliste oder Entscheidung im Einzelfall als gleichwertig anerkannt hat.

§ 4

Dissertationsanzeige

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand zeigt der Präsidentin oder dem Präsidenten das Promotionsvorhaben vor dem Beginn in der Form der *Anlage 1* an. Dabei sind das Thema, die Zielsetzung, die geplanten Untersuchungen sowie die zu erwartenden neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse darzulegen und die gewählte Betreuungsperson und eine Zweitbetreuungsperson zu benennen. Bei externen Dissertationen ist außerdem der kooperative Charakter (§ 5 Abs. 3) der Arbeit darzulegen.

Außerdem sind beizufügen:

- Lebenslauf,
- amtlich beglaubigte Zeugniskopien, bei ausländischen Urkunden mit beglaubigter deutscher Übersetzung der gemäß § 3 relevanten Hochschulabschlüsse,
- die Bestätigung der Einweisung in die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis durch eine der Betreuungspersonen.

(2) Dissertationsanzeigen von Promovierenden, die mit ihrer Betreuungsperson an die Medizinische Hochschule Hannover wechseln, können von der Promotionskommission unter entsprechender Anpassung von § 1, Abs. 3, und § 5, Abs. 1, an die noch benötigte Promotionszeit genehmigt werden. Die Regelungen von § 6 bleiben davon unberührt.

(3) Alle Betreuungspersonen müssen die Anmeldung durch Unterschrift bestätigen und dabei erklären, dass sie das wissenschaftliche Vorhaben betreuen und ein Votum informativum erstellen bzw. die Dissertation begutachten werden. Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer muss die jeweilige Abteilungsleitung durch eine Kopie der Dissertationsanzeige informieren.

(4) Die Dissertationsanzeige wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten an die Promotionskommission weitergeleitet, die diese, ggf. unter Auflagen, genehmigt und die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer festlegt.

§ 5

Betreuung

(1) Die Anfertigung der Dissertation ist von einem an der Medizinischen Hochschule Hannover beschäftigten Mitglied des Lehrkörpers (interner Lehrkörper) wissenschaftlich zu betreuen (Betreuerin oder Betreuer). Die Betreuerin oder der Betreuer muss auf dem Gebiet des zu vergebenden Dissertationsthemas durch Publikationen ausgewiesen sein. Zusätzlich ist eine Zweitbetreuerin oder ein Zweitbetreuer zu benennen, die bzw. der Mitglied des Lehrkörpers in einer anderen Abteilung der Medizinischen Hochschule Hannover ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer Mitglied des Lehrkörpers einer anderen Hochschule sein. Außerdem kann die Promotionskommission Ausnahmen genehmigen, wie z. B. die Betreuung durch Personen mit der Habilitation vergleichbarer Qualifikation. Noch nicht habilitierte an der Betreuung beteiligte Postdoktoranden/Postdoktorandinnen können als Juniorbetreuer/in mit eingesetzt werden.

Zwischen allen beteiligten Betreuungspersonen und der Doktorandin oder dem Doktoranden findet regelmäßig mindestens einmal im Jahr ein strukturiertes Gespräch statt, um den jährlichen Zeitplan abzustimmen. Die gemeinsam abgestimmten Zielvereinbarungen werden von den Beteiligten dokumentiert.

(2) Die Betreuungspersonen haben neben der fachlichen Beratung auch die Aufgabe, die Projektpräsentationen (§ 6, Abs. 2) zu evaluieren.

(3) Wird eine Dissertation außerhalb der Medizinischen Hochschule Hannover angefertigt (externe Dissertation), muss eine wissenschaftliche Kooperation mit der entsprechenden externen Einrichtung bei der Dissertationsanzeige für die Promotionskommission überzeugend dargestellt werden. Zusätzlich zur internen Erst- und Zweitbetreuerin oder zum internen Erst- und Zweitbetreuer muss eine auswärtige Betreuerin oder ein auswärtiger Betreuer gewählt werden. Die externe Betreuerin oder der externe Betreuer muss habilitiert sein oder eine der Habilitation vergleichbare Qualifikation besitzen.

(4) Wird das Betreuungsverhältnis vor der Einreichung des Promotionsgesuches aufgelöst, so ist dies der Präsidentin oder dem Präsidenten der Medizinischen Hochschule Hannover in einem gemeinsamen Schreiben von der Doktorandin / dem Doktoranden und allen Betreuenden mit Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Promotionsgesuch

(1) Das Promotionsgesuch wird schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten der Medizinischen Hochschule Hannover gerichtet, die oder der es an die Promotionskommission weiterleitet.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. eine in deutscher oder englischer Sprache abgefasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertationsarbeit) in fünffacher gebundener Ausfertigung (Format DIN A 4) und eine digitale Version als pdf-Datei auf fünf gesonderten Datenträgern,
2. Nachweis über die Teilnahme an insgesamt mindestens 30 institutsinternen oder -übergreifenden Vorträgen, Seminaren oder Kolloquien und der Nachweis der Teilnahme an einem oder mehreren Soft Skill-Kursen von insgesamt mindestens 20 Stunden sowie ein Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (*s. Anlage 2*),
3. die Dokumentation der Betreuungsgespräche gemäß §5, Abs. 1,
4. die Bescheinigung der beiden Betreuerinnen oder der beiden Betreuer, dass die Doktorandin oder der Doktorand mindestens drei Projektpräsentationen während der Phase der wissenschaftlichen Datenerhebung und -auswertung erfolgreich abgehalten hat,
5. ein aktualisierter Lebenslauf ergänzt durch eine Liste etwaiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen (*Anlage 3*),
6. der Nachweis über die Einschreibung als Doktorandin bzw. Doktorand der Medizinischen Hochschule Hannover oder die Teilnahme an der kostenpflichtigen Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin bzw. zum Psychologischen Psychotherapeuten über mindestens 2 Jahre während der Promotion in einem zur Medizinischen Hochschule Hannover gehörenden staatlich anerkannten Weiterbildungsinstitut wie z. B. Ausbildungsinstitut für Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin (AVVM), Institut für Psychotherapeutische Aus- und Weiterbildung (IPAW), ,
7. ein aktuelles Passbild,
8. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er die Dissertationsarbeit selbstständig verfasst hat, welche Hilfen Dritter bei der Durchführung und Abfassung der Arbeit in Anspruch genommen wurden, und dass die Dissertation nicht bereits für eine Prüfung oder Promotion oder für einen ähnlichen Zweck zur Beurteilung eingereicht worden ist (*Anlage 4*),
9. eine Erklärung zur Verfügbarkeit der promotionsrelevanten Originaldaten und –aufzeichnungen einschließlich der elektronischen Daten,
10. eine schriftliche Erklärung zum ausdrücklichen Einverständnis mit einer potenziellen Überprüfung der Dissertation mit einer Plagiatsoftware (*Anlage 2*),
11. im Falle einer externen Dissertationsarbeit (§ 5 (3)), eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Institution außerhalb der Medizinischen Hochschule Hannover, dass Einverständnis mit der Einreichung als Dissertation an der Medizinischen Hochschule Hannover besteht

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens; Zulassung zur Promotion

(1) Nach dem Eingang des Promotionsgesuches eröffnet die Promotionskommission bei Vorliegen der Voraussetzungen, insbesondere des § 3 dieser Ordnung, das Promotionsverfahren.

§ 8

Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein selbstständiger Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden zur Forschung sein und neue Erkenntnisse enthalten. Sie darf weder im Inland noch im Ausland für eine Prüfung oder zum Erwerb eines akademischen Grades eingereicht oder benutzt worden sein.

(2) Hat die Doktorandin oder der Doktorand Teilergebnisse der Dissertation publiziert, so ist auf einer besonderen Seite darauf hinzuweisen.

(3) An Stelle einer monografischen Dissertationsarbeit können - in der Regel zwei - bereits publizierte oder zum Druck angenommene Arbeiten als kumulative Dissertation anerkannt werden, wenn die Veröffentlichungen in international anerkannten Wissenschaftsjournalen mit Gutachtersystem (Peer Review) erfolgt sind und in der Regel nicht älter als zwei Jahre sind. Die Doktorandin oder der Doktorand muss in einer dieser Publikationen Allein- oder Erstautorin oder -autor oder gleichberechtigte Erstautorin oder -autor sein. Alles Weitere regelt § 9 Abs. 3.

(4) Die Dissertation kann vor der Weitergabe an die Promotionskommission auf die Einhaltung der Guten Wissenschaftlichen Praxis überprüft werden. Eine solche Prüfung betrifft sowohl die Auswertung von Primärdaten als auch mögliche Plagiate. Sollte sich aus dieser Prüfung der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens ergeben, wird die Dissertation zunächst an die Ombudsperson weitergeleitet, die eine Vorprüfung und damit ein Ombudsverfahren gemäß den an der Medizinischen Hochschule Hannover geltenden Richtlinien zur Einhaltung der Guten Wissenschaftlichen Praxis einleiten kann. Das Promotionsverfahren ruht für die Dauer des Ombudsverfahrens.

§ 9

Formelle Anforderungen an die Dissertation

(1) Das Titelblatt der Dissertation ist nach *Anlage 5a und 5b* zu gestalten. Die Umschlagseite muss den Titel der Dissertation und die Autorin/den Autor enthalten.

(2) Die Dissertation muss ein Inhaltsverzeichnis, ein Literaturverzeichnis sowie eine ca. zweiseitige Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache, jeweils mit dem vorangestellten Namen der Doktorandin oder des Doktoranden und dem Titel der Dissertation, enthalten.

(3) Struktur der Dissertation: Eine monografische Dissertation: Einleitung (Hintergrund, Ziele, Fragen, Hypothesen), Studiendesign und Methoden, Ergebnisse und Diskussion. Eine kumulative Dissertation: Publikationsübergreifende Einleitung (Hintergrund, Ziele, Fragen, Hypothesen, Studiendesign und Methoden), Publikationen und eine eigenständig verfasste übergreifende Diskussion unter Einbezug aktueller Literatur. Die Rolle der Koautoren und Koautorinnen ist darzulegen.

(4) Der Dissertation soll ein Votum Informativum durch die Erstbetreuerin bzw. den Erstbetreuer der Arbeit beigefügt werden, in dem auch die Leistungen der Doktorandin oder des Doktoranden gewürdigt, eventuell notwendige Angaben zum Ablauf der wissenschaftlichen Arbeit und zur Einordnung ihrer Ergebnisse gemacht sowie die Rolle weiterer beitragender Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der Dissertation präzisiert werden. Es enthält keine Benotung der Dissertation.

§ 10

Begutachtung der Dissertation

(1) Die Promotionskommission fordert die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer zur Abgabe eines Gutachtens mit Benotungsvorschlag auf. Weiter bittet die Promotionskommission ein Mitglied des Lehrkörpers der Medizinischen Hochschule Hannover, das außerhalb der Institute der Betreuungspersonen tätig ist, oder eine externe Hochschullehrerin bzw. einen externen Hochschullehrer um ein zweites Gutachten mit Benotungsvorschlag. Dieses hat in der Regel bis spätestens vier Wochen nach Aufforderung durch die Promotionskommission einzugehen. Die Promotionskommission kann darüber hinaus im begründeten Ausnahmefall ein drittes Gutachten anfordern. Alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Medizinischen Hochschule Hannover sind verpflichtet, als Gutachterin oder Gutachter für Dissertationen zur Verfügung zu stehen. Die Promotionskommission kann bei Begutachtungszeiten von mehr als drei Monaten den Gutachtauftrag zurücknehmen und erneut einen Gutachter benennen. Die Dissertation und die Gutachten liegen im Promotionsbüro nach Vorliegen aller Gutachten mindestens 10 Tage zur Einsichtnahme durch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Medizinischen Hochschule Hannover aus, diese können innerhalb der Frist dazu schriftlich gegenüber der Promotionskommission Stellung nehmen.

(2) Die Gutachten sind schriftlich und unabhängig voneinander zu erstellen.

Im Gutachten ist abschließend eine Bewertung nach folgenden Notenstufen vorzunehmen:

- "Sehr gut" (= 1)
- "Gut" (= 2)
- "Genügend" (= 3)
- "Nicht genügend" (= 4).

Die Gutachtenden können für eine mit „sehr gut“ bewertete Dissertation zusätzlich ein „ausgezeichnet“ vorschlagen (s. §12).

(3) Hat eine Gutachterin oder ein Gutachter Mängel in der Dissertation festgestellt, so kann sie oder er in einem vorläufigen Gutachten die Beseitigung der Mängel vorschlagen. Die Promotionskommission entscheidet darüber und setzt eine Frist von bis zu einem Jahr zur Beseitigung der Mängel. Die Arbeit soll zur endgültigen Begutachtung möglichst denselben Gutachterinnen bzw. denselben Gutachtern erneut zur Stellungnahme vorgelegt werden.

(4) Die Dissertation gilt als angenommen, wenn sie in allen Gutachten mindestens mit "Genügend" bewertet worden ist und ein eventueller Einspruch einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers ausgeräumt wurde. Darüber entscheidet die Promotionskommission. Ergeben zwei Gutachten die Notenstufe "Nicht genügend", so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(5) Ist die Dissertation nur in einem Gutachten mit "Nicht genügend" beurteilt worden oder konnten Einsprüche gegen die Annahme der Arbeit nicht ausgeräumt werden, so holt die Promotionskommission ein weiteres Gutachten ein. Dabei soll der Gutachterin oder dem Gutachter auf Verlangen Einsicht in die vorliegenden Gutachten gewährt werden. Sie oder er schlägt der Promotionskommission, die unter Berücksichtigung aller Gutachten endgültig entscheidet, die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vor.

(6) Bei Ablehnung der Dissertation ist das Promotionsverfahren zu beenden. Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Ablehnung der Dissertation mit Begründung sowie die Beendigung des Promotionsverfahrens mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit. Über einen Widerspruch entscheidet der Senat nach Anhörung der Promotionskommission.

(7) Bei erfolgloser Beendigung des Promotionsverfahrens darf die Dissertation bei keiner anderen Hochschule oder Universität als Promotionsarbeit eingereicht werden.

§ 11

Disputation

(1) Ist die Dissertation angenommen, findet eine mündliche Prüfung in Form einer hochschulöffentlichen Disputation vor mindestens drei Hochschullehrern statt. In der Regel sind diese die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer sowie die beiden Gutachter/innen (Zweitbetreuer/in und weitere/r Gutachter/in). Die Prüfergruppe und die Prüfungstermine werden von der Promotionskommission festgesetzt.

(2) Die Disputation besteht aus einem Vortrag der oder des Promovierenden zum Forschungsprojekt von ca. 30 Minuten Dauer und einer anschließenden hochschulöffentlichen Diskussion des Projektes von in der Regel mindestens 30 Minuten Dauer. Die Disputation kann in englischer Sprache erfolgen.

(3) Die Disputation ist durch die Prüfenden mit einer einvernehmlichen Note gemäß der Notenskala nach § 10, Abs. 2, zu bewerten. Bleibt die oder der Promovierende ohne ausreichende Entschuldigung der Disputation fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Darüber entscheidet die Promotionskommission.

(4) Bei Arbeiten, die von allen Gutachtenden mit „sehr gut“ bewertet wurden und in der Gesamtschau aus Dissertation und Disputation als auszeichnungswürdig betrachtet werden, können die Prüfenden der Promotionskommission für die Gesamtbeurteilung das Prädikat „summa cum laude“ vorschlagen“

(5) Wurde die Disputation mit "Nicht genügend" bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Bei erneuter nicht genügender Leistung oder Fernbleiben ohne ausreichende Entschuldigung ist das Promotionsverfahren zu beenden. § 10, Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 12

Gesamtbeurteilung

(1) Nach der Disputation stellt die Promotionskommission unter Berücksichtigung der Bewertungen der Dissertation im arithmetischen Mittel der Noten (§ 10) und der Disputation (§ 11) das Gesamturteil der Promotionsleistung fest. Bei der Bildung des Gesamturteils gehen die Bewertungen der Dissertation zu zwei Dritteln und die Note der Disputation zu einem Drittel ein. Die Note lautet bei einem Durchschnitt

- von 1,0: ausgezeichnet (summa cum laude bei vorliegender Voraussetzung des § 12, Abs. 2),
- von 1,0 – 1,4: sehr gut (magna cum laude),
- von 1,5 bis 2,4: gut (cum laude),
- über 2,4: genügend (rite).

(2) Das Prädikat „summa cum laude (mit Auszeichnung)“ kann nur vergeben werden, wenn die Gesamtbeurteilung mit der Note 1,0 erfolgte, eine Empfehlung der Prüfergruppe vorliegt sowie mindestens eine hochrangige Publikation mit Erstautorenschaft veröffentlicht bzw. bis zum Disputationstermin akzeptiert worden ist.

(3) Das Ergebnis des Promotionsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Präsidentin oder den Präsidenten mitgeteilt, bei Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 13

Veröffentlichung

(1) Die Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Dazu liefern sie spätestens ein Jahr nach dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung ein digitales Exemplar der Dissertation und fünf daraus generierte Druckexemplare ab. Dateiformat und Datenträger richten

sich nach den Vorgaben der Hochschulbibliothek. Die Veröffentlichung der Dissertation als Monografie durch einen gewerblichen Verleger ist zulässig, wobei ein Hinweis darauf erfolgen sollte, dass die Arbeit als Promotionsarbeit an der Medizinischen Hochschule Hannover veröffentlicht ist.

(3) Wird diese Frist ohne wichtigen Grund versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

(4) In besonderen Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag der Bewerberin die Ablieferungsfrist verlängern. In jedem Fall muss der Antrag auf Verlängerung vor Ablauf der Frist gestellt und eingehend begründet werden.

(5) Die Doktorandin/der Doktorand kann im gegenseitigen Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer bei der Forschungsdekanin/dem Forschungsdekan einen Antrag auf Erteilung eines Sperrvermerks zum Schutz des geistigen Eigentums oder wegen eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens stellen. Dieser Antrag muss zusammen mit den Pflichtexemplaren in der Bibliothek eingereicht werden. Für den Fall, dass ein diesbezügliches gegenseitiges Einvernehmen zwischen Betreuerin/Betreuer und Doktorandin/Doktorand nicht herbeigeführt werden kann, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Medizinischen Hochschule Hannover oder von ihm beauftragte Personen über die Erteilung des Sperrvermerks. Die vom Sperrvermerk betroffenen Informationen müssen zudem - z. B. bei einem Bewerbungsverfahren - durch eine schriftliche Vertraulichkeitsvereinbarung vor einer weiteren Verbreitung durch Dritte geschützt werden. Das Promotionsbüro bescheinigt aufgrund entsprechender Mitteilung der Bibliothek, dass die Pflichtexemplare ordnungsgemäß abgegeben wurden und die elektronische Version mit der gedruckten Version übereinstimmt.

(6) Aufgrund des Sperrvermerks wird die Dissertation zeitlich verzögert der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Ein Sperrvermerk kann für die Dauer von einem Jahr, maximal zweimal verlängerbar um jeweils ein weiteres Jahr ab Unterzeichnungsdatum mit dem von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Formular beantragt werden.

(7) Nach Ablauf der Schutzfrist veröffentlicht die Bibliothek automatisch die Dissertation, falls die Doktorandin/der Doktorand und die Betreuerin/der Betreuer vor Ablauf der Schutzfrist keinen Antrag auf Verlängerung um ein weiteres Jahr stellen.

§ 14

Promotionsurkunde, Promotionszeugnis und Vollzug der Promotion

(1) Promotionsurkunde und Promotionszeugnis werden nach den in *Anlage 6a und 6b* angegebenen Mustern von der Präsidentin oder dem Präsidenten eigenhändig unterzeichnet. Sie werden auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert und in Deutsch erstellt. Alternativ können diese auf Antrag übersetzt werden.

(2) Im Promotionszeugnis (*Anlage 6b*) ist die Gesamtnote der Prüfung anzugeben.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident fertigt die Urkunde und das Zeugnis aus, sobald sämtliche Promotionsleistungen erfüllt und die Dissertation in digitaler Form sowie die daraus generierten Exemplare abgeliefert sind. Erst durch die Aushändigung der Promotionsurkunde wird das Recht begründet, den Doktorgrad zu führen.

§ 15

Rücknahme des Promotionsgesuches

Ein Promotionsgesuch kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten zurückgenommen werden.

§ 16

Wiederaufnahme des Promotionsverfahrens

- (1) Wird ein Promotionsverfahren erfolglos beendet, ist dieses den deutschen Universitäten mitzuteilen.
- (2) Ein neues Promotionsverfahren kann nur einmal, und zwar nicht vor Ablauf eines halben Jahres, eröffnet werden. Das gilt auch, wenn das erste Promotionsverfahren an einer anderen deutschen Universität erfolglos beendet wurde.

§ 17

Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistung

Sind wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden oder hat sich die Bewerberin oder der Bewerber bei einer Promotionsleistung einer Täuschung schuldig gemacht, so kann der Senat die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 18

Entzug des Doktorgrades

Der Dokortitel ist bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat in Bezug auf die Promotion zu entziehen. Die Entscheidung des Promotionsentzugs ist der Betroffenen/dem Betroffenen zuzustellen.

§ 19

Ehrendoktorwürde

- (1) Die Medizinische Hochschule Hannover kann den Grad und die Würde eines "Doktor der Humanbiologie (Dr. rer. biol. hum. h.c.)" verleihen. Hierzu ist ein Beschluss mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Senats erforderlich.
- (2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichneten Urkunde, in welche eine vom Senat beschlossene Laudatio aufzunehmen ist.
- (3) Von der Ehrenpromotion werden das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur und die deutschen Universitäten benachrichtigt.
- (4) Die Regelung des § 18 gilt sinngemäß.

§ 20

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die vom Senat beschlossene Ordnung wird öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung an der Medizinischen Hochschule Hannover in Kraft.
- (2) Für Promotionsstudierende, die sich vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eingeschrieben haben, gelten die Bestimmungen der bisherigen Ordnung weiter. Sie können mit ihrem Promotionsgesuch beantragen, dass für sie stattdessen die Bestimmungen der neuen Ordnung gelten sollen.

Hannover, den 07.10.2020
Der Präsident

Anlage 1 (gemäß § 4 Abs. 1 der Promotionsordnung):

Muster der Dissertationsanzeige

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____
(Bitte in Druckbuchstaben)

Thema der geplanten Dissertation (Dr. rer. biol. hum.) **(Hinweis: Die Beschreibung der Arbeit soll nicht mehr als zwei DIN A 4 Seiten umfassen):**

Zielsetzung:

Geplante Untersuchungen:

Erwartete neue Erkenntnisse:

Methodik der Arbeit:

Betreuer/in (intern):

Zweitbetreuer/in (intern):

Name Hochschuleinrichtung:

Für den Fall einer externen Dissertation **(Hier muss zusätzlich eine auswärtige Betreuerin/ ein auswärtiger Betreuer benannt werden und die Promotionskommission muss eine Sondergenehmigung erteilen):**

Betreuer/In (extern):

Name Einrichtung (extern):

Erforderlich ist die Darlegung des kooperativen Charakters der Dissertation **(Hinweis: Dies sollte nicht mehr als zwei DIN A 4 Seiten umfassen):**

Unterschrift der Kandidatin/ des Kandidaten mit Datum:

Von der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer auszufüllen:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Anmeldung der o. g. Dissertation und erkläre, dass ich das wissenschaftliche Vorhaben betreue und ein Votum informativum zur Dissertation erstellen werde.

Bei externen Dissertationen **(Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs der externen Betreuerin/des externen Betreuers, dieser sollte nicht mehr als zwei DIN A 4 Seiten umfassen).**

Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers (Medizinische Hochschule Hannover) mit Datum:

Evtl. Unterschrift der Juniorbetreuerin/des Juniorbetreuers (Medizinische Hochschule Hannover) mit Datum:

Unterschrift der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers (extern) mit Datum:

Von der Zweitbetreuerin/dem Zweitbetreuer auszufüllen:

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich das wissenschaftliche Vorhaben betreuen und die Dissertation begutachten werde.

Unterschrift der Zweitbetreuerin/des Zweitbetreuers (Medizinische Hochschule Hannover) mit Datum:

Als Anlage: -Bestätigung der Einweisung in die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Qualitätssicherung

**Erläuterungen zur potenziellen Prüfung
der vorgelegten Dissertation mit einer Plagiatssoftware
und zum Nachweis der Kenntnis über Gute Wissenschaftliche Praxis**

Der Senat der Medizinischen Hochschule Hannover hat beschlossen, die Qualität der Qualifikationsarbeiten durch stichprobenartige Überprüfungen einzelner, zufällig ausgewählter Arbeiten zu erhöhen. Die Überprüfung erfolgt u. a. mittels einer Plagiatssoftware. Vor dem Hochladen der Arbeit werden alle persönlichen Identifikationsmerkmale aus der Arbeit entfernt. Nach Beendigung der Prüfung wird die Arbeit zeitnah und unwiderruflich vom Server des Softwareproviders gelöscht.

Zur Selbstkontrolle erhält jede/r Promovierende die Möglichkeit, die Dissertation vor der Abgabe einmal mit der an der MHH verfügbaren Plagiatssoftware zu überprüfen. Informationen dazu unter <https://www.mhh.de/gute-wissenschaftliche-praxis>.

Die Teilnahme an einem Präsenzkurs zur guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP), entweder an einer von der MHH angebotenen Vorlesungsreihe oder einem ganztägigen Workshop - möglichst vor oder zu Beginn der Doktorarbeit - ist verpflichtend. Promovierende, die ihre Dissertation vor dem 01.01.2021 angemeldet haben, können alternativ einen Nachweis über einen erfolgreich absolvierten eLearning-Kurs zum Thema GWP einreichen. Informationen zum GWP-eLearning sind auf den Internetseiten der Geschäftsstelle Ombudswesen (<https://www.mhh.de/forschung/gute-wissenschaftliche-praxis>) und über das Organisationshandbuch der MHH erhältlich. Der Nachweis über die Teilnahme ist zusammen mit der Dissertation einzureichen.

Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis zu einer Überprüfung meiner Dissertation mithilfe einer Plagiatssoftware und einer stichprobenartigen Prüfung der Primärdaten. Mir ist bewusst, dass im Verdachtsfall ein Ombudsverfahren gemäß § 9 der Richtlinien „Grundsätze der Medizinischen Hochschule Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ eingeleitet werden kann. Während der Dauer eines solchen Ombudsverfahrens ruht das Promotionsverfahren.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 3 (gem. § 6 Abs. 2 Nr. 4 Promotionsordnung)

Lebenslauf

1. Sämtliche Vor- und Zunamen der Bewerberin oder des Bewerbers
2. Ort (bei ausländischen Orten auch der Staat), Tag, Monat und Jahr der Geburt
3. Staatsangehörigkeit
4. Besuchte Schulen (mit Angabe der Zeit und des Ortes, bei ausländischen Orten auch der Staat)
5. Wo und wann die Hochschulzugangsberechtigung erlangt wurde
6. Wo und wann und mit welchem Gesamturteil die zugangsrelevanten Studienabschlüsse bestanden wurden
7. Bisherige berufliche Tätigkeiten
8. Eine Liste etwaiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen als volle Zitate ist beizulegen.
9. Die Richtigkeit der Angaben muss durch eigenhändige Unterschrift bestätigt werden.

Anlage 4 (gem. § 6 Abs. 2 Nr. 7)

Die Erklärung ist eigenständig zu verfassen und eigenhändig zu unterschreiben.

Erklärung:

Hiermit erkläre ich, dass ich die Dissertation (Angabe des genauen Titels) selbstständig verfasst habe. Bei der Anfertigung wurden folgende Hilfen Dritter in Anspruch genommen. **(Namentliche Nennung weiterer an der Dissertation beteiligter Personen und ihre Funktion bei der Erstellung der Dissertation):**

Ich habe keine entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar entgeltliche Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen. Ich habe die Dissertation an folgenden Institutionen angefertigt:

Die Dissertation wurde bisher nicht für eine Prüfung oder Promotion oder für einen ähnlichen Zweck zur Beurteilung eingereicht. (Ist die Dissertation in einer auswärtigen Institution angefertigt worden, so ist zugleich eine Erklärung der betr. Leiterin oder des Leiters beizufügen, dass sie oder er mit der Einreichung der Arbeit als Dissertation an der Medizinischen Hochschule Hannover einverstanden ist.) Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen vollständig und der Wahrheit entsprechend gemacht habe.

Ort, Datum _____ (eigenhändige Unterschrift): _____

Medizinische Hochschule Hannover

Einrichtung der Betreuerin/ des Betreuers an der Medizinischen Hochschule Hannover

**Titel, titel Titel, titel
Titel, titel Titel, titel Titel, titel Titel, titel Titel,
titel, Titel, titel, Titel, titel**

INAUGURALDISSERTATION
zur Erlangung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors
der Humanbiologie
-Doctor rerum biologicarum humanarum-
(Dr. rer. biol. hum.)

vorgelegt von

Vorname Name

(Geburtsort)

Hannover (Jahreszahl)

Anlage 5b (gem. § 9 Abs. 1 – Rückseite von 5a)

Wissenschaftliche Betreuung (z.B. Prof. Dr.med. Max Mustermann):

Wissenschaftliche Zweitbetreuung (z.B. Prof. Dr.med. Max Mustermann):

Votum informativum von (z.B. Prof. Dr.med. Max Mustermann):

Gutachterliche Stellungnahme durch (z.B. Prof. Dr.med. Max Mustermann):

Gutachterliche Stellungnahme durch (z.B. Prof. Dr.med. Max Mustermann):

Tag der mündlichen Prüfung:

Die Medizinische Hochschule Hannover
verleiht

Frau/Herrn Vorname Name

geboren am xx.xx.xxxx in
den Grad eines/r
Doktors/in der Humanbiologie
Doctor rerum biologicarum humanarum
(Dr. rer. biol. hum.)

nachdem sie/er im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren
durch die Dissertation

Titel titel Titel titel Titel titel Titel titel Titel titel Titel titel
Titel titel Titel titel Titel titel Titel titel Titel titel

sowie durch die Disputation ihre/ seine Befähigung zu vertiefter
selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen hat.

Hannover, den XX.XX.XXXX

Präsident/in der Medizinischen Hochschule Hannover

Die Medizinische Hochschule Hannover
verleiht

Frau/ Herrn Vorname Name

geboren am xx.xx.xxxx in

den Grad einer Doktorin / eines Doktors der Humanbiologie
Doctor rerum biologicarum humanarum
(Dr. rer. biol. hum.)

nachdem sie/er im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren
durch die Dissertation

Titel titel Titel titel Titel titel Titel titel Titel titel Titel titel
Titel titel Titel titel Titel titel Titel titel Titel titel

sowie durch die Disputation ihre/seine Befähigung zu vertiefter
selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erwiesen und dabei das Gesamturteil

ausgezeichnet (summa ...) ... genügend (rite)

erhalten hat.

Hannover, den XX.XX.XXXX

Präsident/in der Medizinischen Hochschule Hannover

Medizinische Hochschule Hannover